

Nr. 11

PROTOKOLL

DER ORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG SEFTIGEN

Datum: Montag, 27. November 2017
Zeit: 20'00 – 22'15 Uhr
Ort: Aula, Seftigen

Anwesend: Versammlungsleiter Indermühle Urs, Gemeindepräsident
Protokoll Haueter Christian, Gemeindeverwalter
Stimmberechtigte Total 113 Personen

Gemeindepräsident Urs Indermühle eröffnet die Versammlung und begrüsst speziell diejenigen Anwesenden, die erstmals an einer Gemeindeversammlung in Seftigen teilnehmen, sowie den Pressevertreter, Hans Kopp vom Thuner Tagblatt.

STIMMBERECHTIGUNG

Stimmberechtigt sind alle Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr, welche das Schweizerbürgerrecht besitzen und mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben. Mit Ausnahme des Pressevertreters und weiteren 6 Personen sind alle Anwesenden stimmberechtigt. Die Versammlung ist stillschweigend damit einverstanden, dass die nicht stimmberechtigten Personen auf ihren Plätzen in der vordersten Reihe und der Pressevertreter am eigens für ihn eingereichteten Arbeitsplatz ohne Äusserungs-, Antrags- und Stimmrecht an der Versammlung dabei sein dürfen.

WAHL DER STIMMENZÄHLENDEN

Als Stimmzähler werden vom Versammlungsleiter vorgeschlagen und von der Versammlung mit grosser Mehrheit bestätigt:

- Siegenthaler Peter (linke Saalhälfte)
- Gurtner Rico (rechte Saalhälfte, inklusive Gemeinderatstisch)

ALLGEMEINE HINWEISE

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass

- die Einladung zur Versammlung mit der Traktandenliste vorschriftsgemäss in den Amtsanzeiger-Nrn 42 und 43 vom 19. und 26. Oktober 2017 publiziert wurde,
- der Finanzplan 2017 - 2022 und das Budget 2018 (Traktanden Nrn 1 und 2) auf der Finanzverwaltung gratis bezogen und auf der Homepage eingesehen werden konnten,
- die Aenderung des Personalreglementes (Traktandum Nr. 3) auf der Gemeindeschreiberei während 30 Tagen vor der heutigen Versammlung zur Einsichtnahme aufgelegt und auf der Homepage eingesehen werden konnte,

- der Kaufrechtsvertrag mit der Firma Telma AG (Traktandum Nr. 4) während 30 Tagen vor der heutigen Versammlung auf der Gemeindeschreiberei eingesehen werden konnte,
- in der „Dorfzytig“ über die Versammlungsgeschäfte informiert wurde.

AUSZÄHLEN BEI ABSTIMMUNGEN

Der Versammlungsleiter gibt bekannt, dass bei Abstimmungen mit offensichtlich grosser Mehrheit nicht ausgezählt wird. Wer aber eine Auszählung als nötig erachte, habe dies jeweils unverzüglich zu verlangen, damit die Abstimmung mit Auszählen wiederholt werden könne. Die Versammlung nimmt Kenntnis davon.

RÜGEPFLICHT

Der Versammlungsleiter weist auf Art. 98 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 hin, wonach die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung sofort zu beanstanden sind. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlasse, könne nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

PROTOKOLL UND BESCHLÜSSE DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 22. MAI 2017

Der Versammlungsleiter orientiert, dass das Protokoll in Anwendung von Art. 21 Abs. 4 des Reglementes über das Verfahren an der Gemeindeversammlung sowie über die Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Seftigen vom 19. Juni 2000 durch den Gemeinderat genehmigt wurde. Während der öffentlichen Auflage seien gegen dieses keine Einsprachen eingegangen. Ebenfalls seien die Beschlüsse zu den Versammlungsgeschäften unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Der Vorsitzende erklärt die Gemeindeversammlung als eröffnet.

TRAKTANDENLISTE

Der Versammlungsleiter verliest folgende, im Amtsanzeiger publizierte Traktandenliste:

1. Finanzplan 2017 – 2022; Orientierung
2. Genehmigung Budget 2018, Festlegen der Steueranlagen; Beschlussfassung
3. Aenderung des Personalreglementes, Beschlussfassung
4. Parzelle Nr. 1211 der Firma Telma AG (Gewerbeland) – Verzicht auf die Ausübung des Kaufrechts; Beschlussfassung
5. Abrechnung über den Verpflichtungskredit für den Neubau der RAIFFEISEN Sportanlage; Kenntnisnahme
6. Abrechnung über den Verpflichtungskredit für die Sanierung des Feuerwehrgebäudes; Kenntnisnahme
7. Verschiedenes und Orientierungen

Beim Traktandum Nr. 4 schlägt der Versammlungsleiter vor, über den Verzicht auf die Ausübung des Kaufrechts im heutigen Zeitpunkt und über die Genehmigung des neuen Kaufrechtsvertrags abzustimmen. Denn der Gemeinderat wolle „derzeit“ auf die Ausübung des Kaufrechts verzichten und dafür eine Verlängerung der Kaufrechtsfrist bis 31. Dezember 2019 erwirken. Er gibt das Wort frei für die Diskussion.

SCHLUSS DER DISKUSSION

Der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion, nachdem das Wort nicht verlangt wird.

BESCHLUSS

Die Versammlung genehmigt mit grosser Mehrheit folgende bereinigte Traktandenliste:

1. Finanzplan 2017 – 2022; Orientierung
2. Genehmigung Budget 2018, Festlegen der Steueranlagen; Beschlussfassung
3. Aenderung des Personalreglementes, Beschlussfassung
4. Parzelle Nr. 1211 der Firma Telma AG (Gewerbeland) – Verzicht auf die derzeitige Ausübung des Kaufrechts und Genehmigung des Kaufrechtsvertrags vom 27. Oktober 2017; Beschlussfassung
5. Abrechnung über den Verpflichtungskredit für den Neubau der RAIFFEISEN Sportanlage; Kenntnisnahme
6. Abrechnung über den Verpflichtungskredit für die Sanierung des Feuerwehrgebäudes; Kenntnisnahme
7. Verschiedenes und Orientierungen

VERHANDLUNGEN

53 8.101. Finanzplanung
Finanzplan 2017 – 2022; Orientierung

Gemäss Art. 24 Gemeindeordnung informiert der Gemeinderat jährlich die Gemeindeversammlung über die wichtigsten finanzpolitischen Erkenntnisse der nächsten fünf Jahre.

Finanzverwalterin Andrea Giger erläutert den Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 wie folgt: Im Finanzplan 2017 bis 2022 sind die Steueranlagen und Gebührenansätze unverändert. Die Wachstumsprognosen wurden gemäss Prognoseannahmen des Kantons übernommen. Bei der Bevölkerung wurde eine leichte Zunahme ab 2020 berücksichtigt.

Ein wesentlicher Bestandteil der Finanzplanung ist jeweils die Erarbeitung des Investitionsprogramms. Es sind **Nettoinvestitionen** in den Jahren 2017 bis 2022 in folgendem Umfang geplant:

Jahr	Allg. Haushalt (steuerfinanziert)	Abwasser	Wasser	Gesamthaushalt
2017	247'000	170'000	265'000	682'000
2018	914'000	368'000	760'000	2'042'000
2019	1'625'000	125'000	515'000	2'265'000
2020	1'024'000	110'000	425'000	1'559'000
2021	573'000	25'000	225'000	823'000
2022	973'000	25'000	25'000	1'023'000

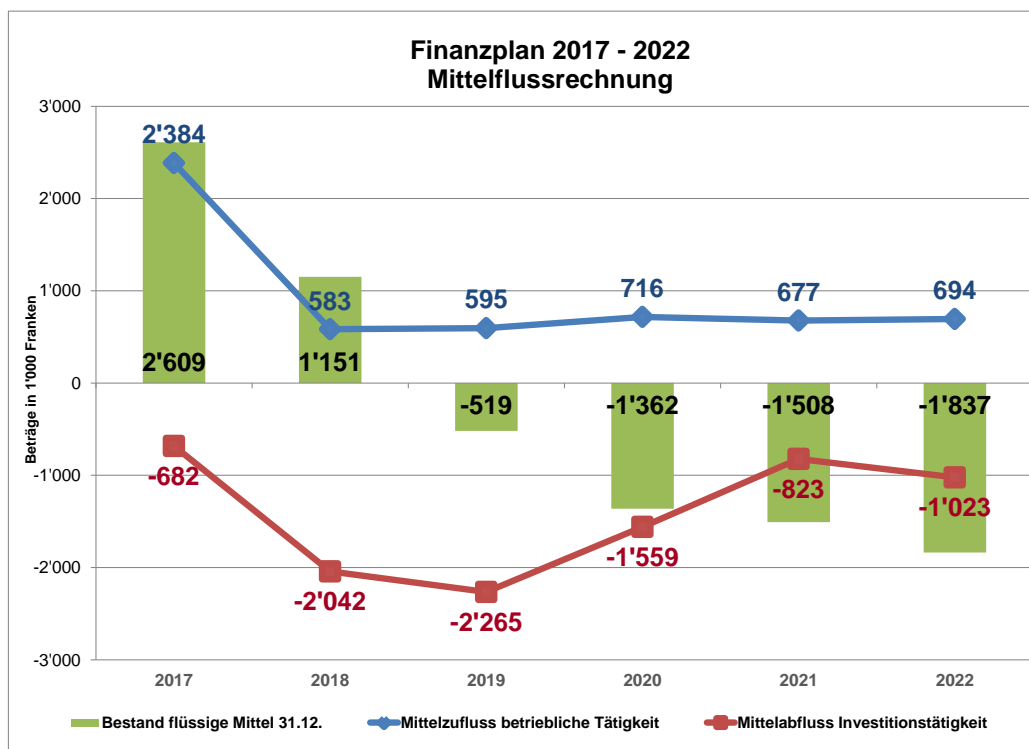
Im Allgemeinen Haushalt sind im Wesentlichen die Projekte Neubau Kita/Tagesschule (2018/2019), wärmetechnische Sanierung beim alten Schulhaus (2018-2020), diverse Sanierungen bei der Schulanlage inklusive Aula (2020-2022), Belagsanierungen, jährliche Anschaffungen ICT Schule gemäss Konzept

und Anschlussplanungen im Zusammenhang mit der Erschliessung Chappelen gemäss Kredit der Urnenabstimmung vom 23. November 2015 eingestellt.

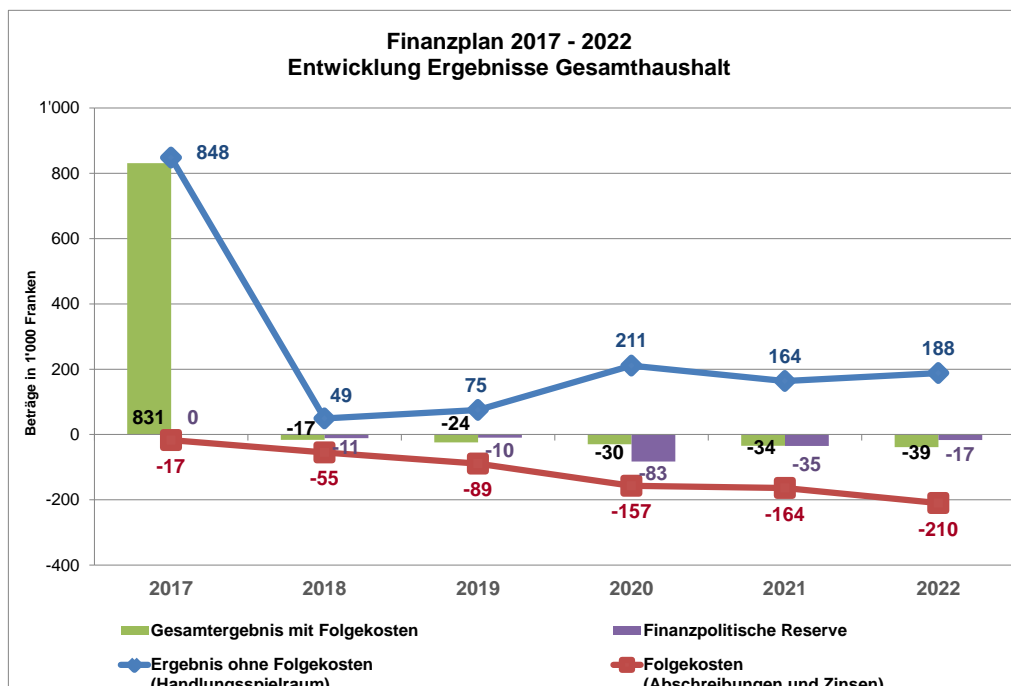
In der Abwasserentsorgung sind folgende Projekte eingeplant: Entwässerung Stampfimatt (2018-2021), Leitungssanierungen, Erschliessung Gewerbezone. In der Wasserversorgung ist der Ersatz der Wasserleitungen Oberdorfstrasse (2018/2019) und Eilisboden (2019/2020) eingeplant sowie die Erschliessung Gewerbezone.

Im Vergleich zum letzten Finanzplan nehmen die Investitionen um rund 1.4 Mio. zu. Das Investitionsvolumen ist im oberen Bereich der Tragbarkeit.

Die Investitionsausgaben beeinflussen die Mittelflussrechnung. Der Geldabfluss aus diesen Investitionen ist rot dargestellt. Blau sind die Mittelzuflüsse aus der betrieblichen Tätigkeit (Erfolgsrechnung) ersichtlich. Im Jahr 2017 ist ein Anstieg aus dem Nettogewinn des Landverkaufs für das Projekt Wohn- und Pflegezentrum Sunneguet abgebildet. Zwischenzeitlich ist klar, dass dieser nicht mehr im 2017 stattfinden wird und deshalb ist bei der rollenden Planung davon auszugehen, dass sich dieser ins Jahr 2018 verschieben wird. In der Summe verändern sich die Mittelflüsse aber nicht. Die grünen Säulen zeigen den Bestand der flüssigen Mittel. Da der Mittelzufluss kleiner ist als der Mittelabfluss, wird der Bestand mit den geplanten Investitionen laufend abnehmen und ab 2019 spätestens 2020 müssen zusätzliche Fremdmittel aufgenommen werden. Der Fremdmittelbestand von heute 3 bis 3.5 Mio. wird auf 4.5 bis maximal 5.0 Mio. ansteigen.



Die nächste Darstellung zeigt das Ergebnis des Gesamthaushaltes. Der Landverkauf ist auch in dieser Grafik noch im Jahr 2017 abgebildet und wird sich entsprechend nach hinten verschieben. Die blaue Linie zeigt den Handlungsspielraum, also das Ergebnis vor neuen Folgekosten. Je höher der Handlungsspielraum, desto mehr Investitionspotenzial ist vorhanden. Die rote Linie zeigt dann die neuen Folgekosten aus den Investitionen vor allem in Form von Abschreibungen. Die violetten Balken stellen die zwingenden Einlagen in die finanzpolitischen Reserven dar. Diese entsprechen den eigentlichen Ertragsüberschüssen im allgemeinen Haushalt, also dem Gewinn vor diesen vorgegebenen Reservebildungen. Demnach kommen die Aufwandüberschüsse von 17'000 bis 39'000 Franken (grüne Balken) aus den Spezialfinanzierungen. Die Gemeinde Seftigen hat in den Rechnungsausgleichen Wasser und Abwasser noch genügend hohe Bestände und deshalb sind diese Verluste noch abgedeckt und entsprechend mittelfristig tragbar. Die Gebührensituation im Abwasserbereich muss aber analysiert und beobachtet werden.



Gemeinderat Simon Ryser würdigt den Finanzplan wie folgt:

- Die Steuern sind optimistisch eingeschätzt, das potentielle Bevölkerungswachstum ist eingerechnet, Änderungen der Steuergesetzgebung sind berücksichtigt. Die geplante Senkung der Unternehmenssteuer trifft die Gemeinde nicht stark, zumal keine grossen Industriebetriebe ansässig sind.
- Bei den Gebühren besteht im Bereich der Abwassergebühren Handlungsbedarf. Dort sind seit 2016 Vorfinanzierungsbeiträge an den Bund für die Mikroverunreinigung zu leisten. Die Fix-Kosten müssen im Vergleich zu den variablen Kosten analysiert werden.
- Langfristig stehen mehr Aufgaben als finanzielle Mittel vorhanden sind. Die Steuerung erfolgt mittels einer Projektliste, um bei Jahresende noch die kurzfristige Realisierung zu ermöglichen.
- Die Kosten für die Umsetzung des Lehrplans 21 sind abgebildet.

DISKUSSION

Der Versammlungsleiter gibt das Wort frei zur Diskussion und schliesst diese sogleich wieder, nachdem er keine Wortmeldungen feststellt.

KENNTNISNAHME

Die Versammlung nimmt vom Ergebnis des Finanzplans 2017 – 2022 Kenntnis. Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.

- 54 8.111. **Budget / Voranschläge**
 9.101. **Steueranlagen**
 Genehmigung Budget 2018 und Festlegen der Steueranlagen; Beschlussfassung

Finanzverwalterin Andrea Giger erläutert das Budget für das Jahr 2018 wie folgt:

Steueranlagen: 1.74 Gemeindesteueranlage
 1.00 ‰ Liegenschaftssteuer vom amtlichen Wert

Beiträge in CHF	Aufwand	Ertrag
Allgemeiner Haushalt	6'460'505	6'460'505
Ertragsüberschuss	0	
SF Wasserversorgung	332'110	328'400
Aufwandüberschuss		3'710
SF Abwasserentsorgung	449'400	419'000
Aufwandüberschuss		30'400
SF Abfallentsorgung	199'100	216'650
Ertragsüberschuss	17'550	
Gesamthaushalt	7'441'115	7'424'555
Aufwandüberschuss		16'560
inkl. interne Verrechnungen (39) und (49) von Fr. 5'620		

Im allgemeinen Haushalt wird ein Ertragsüberschuss von Fr. 0 ausgewiesen. Eigentlich resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 11'000, der aber sogleich als zusätzliche Abschreibung in die finanzpolitische Reserve im Eigenkapital eingelegt werden muss. Diese finanzpolitische Reserve ist eine zwingende Massnahme gemäss der neuen Rechnungslegung nach HRM2.

In dieser Tabelle wird der gestufte Erfolgsausweis des Gesamthaushaltes abgebildet. Daraus sind die Veränderungen zum Vorjahresbudget und zur Rechnung 2016 am Besten ersichtlich, weil der betriebliche, finanzielle und ausserordentliche Bereich separat dargestellt werden.

		Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
30	30 Personalaufwand	1'256'680	1'254'040	1'252'480
31	31 Sach- und Betriebsaufwand	1'304'341	1'289'663	1'226'370
33	33 Abschreibungen VV	335'350	300'500	279'221
35	35 Einlagen Fonds und SF	284'200	288'700	310'689
36	36 Transferaufwand	4'202'024	4'137'413	4'047'365
	Betrieblicher Aufwand	7'382'595	7'270'316	7'116'125
40	Fiskalertrag	4'980'950	4'821'100	4'976'804
41	Regalien und Konzessionen	85'000	92'000	84'673
42	Entgelte	1'277'450	1'249'300	1'246'024
43	Verschiedene Erträge	1'000	0	36'434
45	Entnahmen Fonds und SF	29'800	29'000	2'377
46	Transferertrag	833'285	888'035	895'432
47	Durchlaufende Beiträge	0	0	0
	Betrieblicher Ertrag	7'207'485	7'079'435	7'241'744
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-175'110	-190'881	125'619
34	34 Finanzaufwand	41'900	241'200	42'000
44	Finanzertrag	211'450	2'167'450	202'193
	Ergebnis aus Finanzierung	169'550	1'926'250	160'193
	Operatives Ergebnis	-5'560	1'735'369	285'812
38	38 Ausserordentlicher Aufwand	11'000	1'000'000	303'151
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
	Ausserordentliches Ergebnis	-11'000	-1'000'000	-303'151
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-16'560	735'369	-17'339

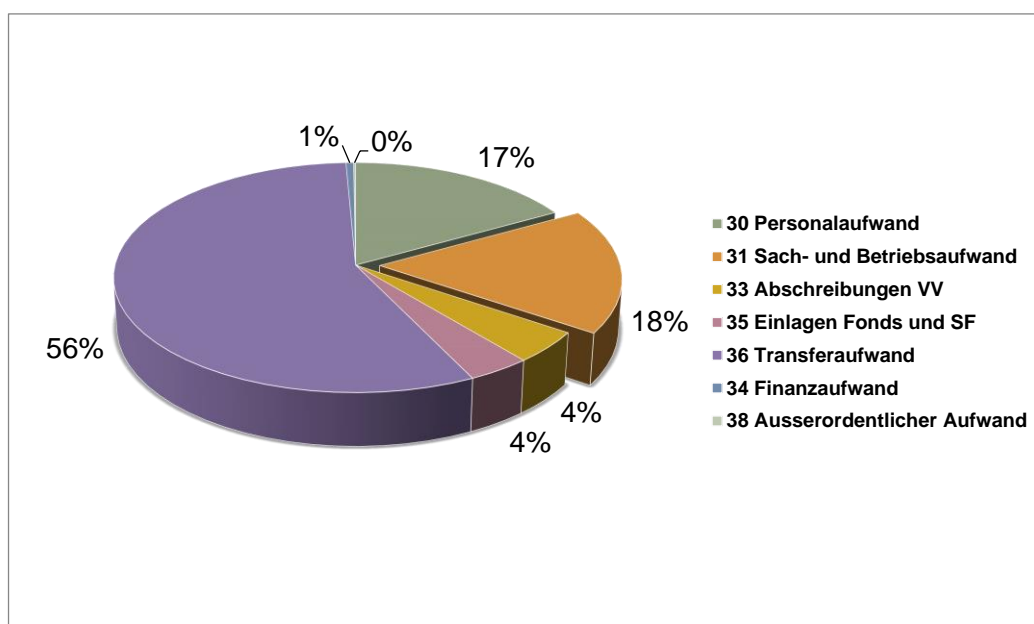
Im betrieblichen Aufwand wird eine Zunahme von rund Fr. 112'000 budgetiert. Gut die Hälfte dieser Zunahme ist im Transferaufwand vorgesehen. Der Transferaufwand enthält Entschädigungen und Beiträge an den Kanton, an andere Gemeinden, Verbände und Institutionen und ist mit 4.2 Mio. die grösste Sachgruppe. Unter Anderem sind im Transferaufwand auch die Lastenausgleiche mit 2.24 Mio. enthalten. Die Lastenausgleiche nehmen im Vergleich zum Budget 2017 um rund Fr. 40'000 zu.

Im betrieblichen Ertrag erwarten wir eine Zunahme von knapp Fr. 130'000. Diese ist bei den Steuererträgen (Sachgruppe Fiskalertrag) budgetiert. Die Zunahme der Steuererträge insbesondere der Einkommenssteuern stützt sich auf die bereinigte Steuerbasis 2017, zuzüglich der Steuerwachstumsprognosen des Kantons Bern.

Das Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit wird im Vergleich zum Budget 2017 um rund 16'000 besser, gegenüber der Rechnung 2016 jedoch um rund Fr. 300'000 weniger gut erwartet.

Im Ergebnis aus Finanzierung sind im Budget 2018 keine einmaligen Positionen enthalten und deshalb sind kaum Abweichungen zur Rechnung 2016 budgetiert. Im Budget 2017 wurde im Finanzertrag der Buchgewinn aus dem Landverkauf für das Projekt Wohn- und Pflegezentrum Sunneguet ausgewiesen und begründet die Abweichung zum Budget 2018. Im ausserordentlichen Aufwand werden die Einlagen in die finanzpolitische Reserve dargestellt. Im Vorjahresbudget ist dort jedoch die einmalige Einlage in die Spezialfinanzierung Neubau Kita / Tagesschule gemäss Reglement budgetiert worden.

Mit nachfolgendem Diagramm sind die Aufwände nach Arten in Prozent dargestellt.

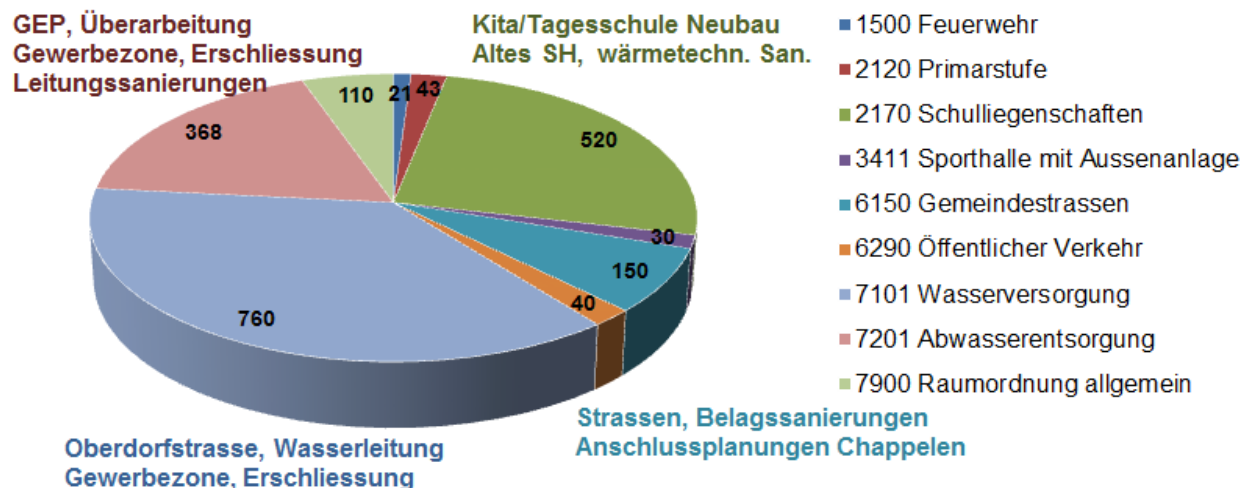


Auch in dieser Darstellung ist der Transferaufwand mit 56 Prozent auffällig. Diese Ausgaben sind gebunden und basieren auf gesetzlichen Grundlagen. Der Handlungsspielraum der Gemeinde ist nicht gegeben. Im Vergleich mit der Rechnung 2016 nimmt dieser Bereich um 2 Prozent zu.

Mit Ausnahme des Sach- und Betriebsaufwands sind auch die anderen Sachaufwandgruppen wie Finanzaufwand, Abschreibungen, Personalaufwand, mit der Aufgabenerfüllung verbunden und stützen sich auf vertragliche oder gesetzliche Grundlagen und sind vom Charakter her mehrheitlich gebunden. Bei den Budgetdebatten sind deshalb die Sach- und Betriebsaufwände von 18 Prozent oder 1.3 Mio. Franken im Fokus für Einsparungen. Aber auch im Sachaufwand sind geschätzte rund 1.0 Mio. Franken für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde erforderlich (Strom, Versicherungen, Gebühren, Verbrauchsmaterial). Fazit: der effektive Handlungsspielraum oder die ungebundenen Aufwendungen machen noch rund 0.3 Mio. Franken aus. Davon sind im Budget 2018 rund 70'000 für Anschaffungen von Geräten, Maschinen, Mobiliar und Werkzeugen eingeplant.

Im Budget 2018 sind Nettoinvestitionen von 2 Mio. Franken eingestellt. Im Allgemeinen Haushalt sind 0.9 Mio. Franken budgetiert. Dieser Umfang übersteigt grundsätzlich die Selbstfinanzierung. Aber das Projekt Neubau Kita/Tagesschule wird aus der Betrachtung der Tragbarkeit ausgeschlossen, weil ja eine Spezialfinanzierung für die Finanzierung genehmigt wurde. Es sind rund 0.5 Mio. im Bereich Schulliegenschaften für die ersten Phasen des Neubaus Kita/Tagesschule und den wärmetechnischen Sanierungen beim alten Schulhaus budgetiert. Ausserdem sind Strassenbelagssanierungen von Fr. 150'000 eingestellt und einige planerischen Aufwendungen.

In der Wasserversorgung beträgt das Investitionsbudget 0.76 Mio. Franken. Im Wesentlichen ist die erste Etappe für den Ersatz der Wasserleitung Oberdorfstrasse sowie für die Erschliessung der Gewerbezone eingeplant. Im Abwasser sind 0.37 Mio. Franken budgetiert für die GEP-Überarbeitung, Leitungssanierungen und Erschliessung der Gewerbezone.



Gemeinderat Simon Ryser:

- Der Ertragsüberschuss im allgemeinen Haushalt von Fr. 11'000 basiert auf einer optimistischen Steuerschätzung und einer straffen Ausgabenplanung. Der Handlungsspielraum der Gemeinde im Vergleich zur Gesamtrechnung pendelt sich ein. Dieser beträgt rund 18 Prozent.
- Um die Budgetwerte zu erreichen, musste das Aufgabenpaket gekürzt werden. Es wurde jedoch eine Prioritätenliste erstellt, welche je nach Steuerentwicklung 2018 aktiviert werden kann.

ANTRAG DES GEMEINDERATES:

Genehmigung des Budgets 2018, basierend auf den bisherigen Steueranlagen von 1,74 Einheiten auf dem Einkommen und Vermögen, sowie 1,0 % auf den amtlichen Werten (Liegenschaftssteuer):

	Beiträge in CHF	Aufwand	Ertrag
Allgemeiner Haushalt		6'460'505	6'460'505
Ertragsüberschuss		0	
SF Wasserversorgung		332'110	328'400
Aufwandüberschuss			3'710
SF Abwasserentsorgung		449'400	419'000
Aufwandüberschuss			30'400
SF Abfallentsorgung		199'100	216'650
Ertragsüberschuss		17'550	
Gesamthaushalt		7'441'115	7'424'555
Aufwandüberschuss			16'560
inkl. interne Verrechnungen (39) und (49) von Fr. 5'620			

DISKUSSION

Der **Versammlungsleiter** gibt das Wort frei zur Diskussion und schliesst diese sogleich wieder, nachdem er keine Wortmeldungen feststellt.

BESCHLUSS

Die Versammlung genehmigt das Budget 2018 mit grosser Mehrheit mit folgendem Ergebnis:

Beiträge in CHF	Aufwand	Ertrag
Allgemeiner Haushalt	6'460'505	6'460'505
Ertragsüberschuss	0	
SF Wasserversorgung	332'110	328'400
Aufwandüberschuss		3'710
SF Abwasserentsorgung	449'400	419'000
Aufwandüberschuss		30'400
SF Abfallentsorgung	199'100	216'650
Ertragsüberschuss	17'550	
Gesamthaushalt	7'441'115	7'424'555
Aufwandüberschuss		16'560
inkl. interne Verrechnungen (39) und (49) von Fr. 5'620		

55 **1.12.4 Personalreglement, Besoldungsreglement
Aenderung des Personalreglementes; Beschlussfassung**

Gemeindepräsident Urs Indermühle: Die Reglementsänderung beinhaltet die Einführung des degressiven Gehaltsmodells, welches der Kanton für das Staatspersonal per 1. Juli 2017 eingeführt hat. Gleichzeitig soll die Plafonierung aufgehoben werden. Des Weiteren sollen die Entschädigungen im Feuerwehrbereich angepasst werden. Die letzte Anpassung stammt aus dem Jahr 2002. Schliesslich beinhaltet die Teilrevision diverse redaktionelle Anpassungen. Die Teilrevision hat zum Ziel, eine stabile Basis für die Zukunft zu schaffen, und dass die Gemeinde als Arbeitgeberin wettbewerbsfähig bleibt.

Das degressive Gehaltsmodell ermöglicht namentlich jungen Mitarbeitenden in den ersten Jahren einen steileren Lohnaufstieg. Später im Verlaufe der Karriere flacht der Aufstieg ab. Mit diesem Modell soll vom linearen Gehaltsaufstieg abgerückt werden. Bisher beträgt der Gehaltsaufstieg 0,75 % pro Gehaltsstufe. Neu sind den Gehaltsstufen 6 Einstiegsstufen à 1,5 % für junge Mitarbeitende vorangestellt. Der Aufstieg für die älteren Mitarbeitenden beträgt 0,5 % pro Gehaltsstufe. Mit der Ueberführung ins neue Modell wird der Besitzstand gewahrt. Es wird kein Lohnabbau aber auch keine Lohnerhöhung geben. Der Stellenetat ist mit 8 Vollzeit- und 8 Teilzeitangestellten zu 968 Stellenprozent belegt. Die Ueberführung ins neue Gehaltsmodell ist mit einer geringen Kostendifferenz verbunden.

Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Seftigen sieht einen Gehaltsaufstieg bis maximal zur Gehaltsstufe 49 vor (Plafonierung). Die Lohnentwicklung für die Leitenden Angestellten bewegt sich in den Gehaltsstufen von mindestens 50 bis maximal 68. Diese Plafonierung kann aufgehoben werden. Denn bei deren Einführung galt noch die 40er-Gehaltsstufenskala mit einem Lohnaufstieg von 1,5 Prozent pro Gehaltsstufe. In der Zwischenzeit wurde die 80er-Skala mit einem Aufstieg von 0,75 % pro Gehaltsstufe eingeführt.

Nebst den Aenderungen beim Gehaltssystem drängt sich eine Anpassung der im Jahre 2002 festgelegten Entschädigungen im Feuerwehrbereich auf. Die Anforderungen an die Kaderleute sind im Verlaufe der letzten 15 Jahren gestiegen. Ferner wurde die Anzahl Uebungen von 6 auf 10 pro Jahr erhöht. Nebst den Jahresentschädigungen sollen der Sold und die Entschädigung für Ernstfalleinsätze einheitlich auf Fr. 28.-- festgesetzt werden (bisher Sold Fr. 17, Ernstfalleinsätze Fr. 17 für die erste Stunde, Fr. 28 für jede weitere Stunde). Die Erhöhungen der Jahresentschädigungen und des Soldes haben Kostenfolgen von maximal Fr. 5'000 pro Jahr.

Zusammenfassung

- Die Gemeinde soll eine wettbewerbsfähige und attraktive Arbeitgeberin sein und bleiben.

- Mit der Einführung des degressiven Gehaltsmodells und der Aufhebung der Plafonierung bestehen zur kantonalen Gehaltsordnung keine Abweichungen mehr, die erklärt werden müssen.
- Die Kostendifferenz vom heutigen linearen Modell zum neuen degressiven Modell ist gering.
- Der Gehaltsaufstieg kennt auch mit dem degressiven Modell keinen Automatismus. Es obliegt dem Gemeinderat, jährlich über die Gewährung von Gehaltsstufen zu entscheiden.
- Die Entschädigungen im Feuerwehrewesen sollen nach 15 Jahren aktualisiert werden.

Gemeindepräsident Urs Indermühle beantragt namens des Gemeinderates die Annahme der Aenderung des Personalreglementes.

DISKUSSION

Der **Versammlungsleiter** gibt das Wort frei zur Diskussion.

Christian Weiss fragt, ob die Kostenfolgen der Teilrevision im Budget 2018 berücksichtigt wurden. **Gemeindepräsident Urs Indermühle** bejaht dies.

Martin Ruoff will wissen, ob die Angestellten bei der Revisionsvorlage mitreden konnten. **Gemeindepräsident Urs Indermühle** bejaht dies, präzisiert aber, dass nicht alle Angestellten einbezogen wurden.

SCHLUSS DER DISKUSSION

Der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion, nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird.

BESCHLUSS

Die Versammlung heisst mit grosser Mehrheit folgende Aenderungen des Personalreglementes gut:

1. Rechtsverhältnis

Artikel 3 *Privatrechtlich angestelltes Personal*

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ Massgebend sind **unter Vorbehalt von Abs. 4** die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

⁴ **Bezüglich Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie 13. Monatsgehalt gelten die für das Staatspersonal massgebenden Bestimmungen. (neu)**

Artikel 4 *Kündigungsfristen*

¹ Die Kündigungsfrist für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts. ~~Die Kündigungsfrist für die leitenden Angestellten beträgt 6 Monate.~~

² *unverändert*

2. Lohnsystem

Artikel 5 *Grundsatz*

¹ *unverändert*

² **Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:**

~~Die Grundlage bildet die jährlich vom Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung publizierte Gehaltsklassentabelle mit 80 Gehaltsstufen. Eine Gehaltsstufe beträgt 0,75 Prozent des Grundgehältes.~~

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehältes vorangestellt.

~~Artikel 6 Leitende Angestellte~~

~~Die Einreihung und der Aufstieg für die Leitenden Angestellten gemäss Art. 58 Abs. 3 Gemeindeordnung erfolgt je nach Erfahrung, Alter und Ausbildung in den Gehaltsstufen 50–68.~~

~~Artikel 7 Uebrige Angestellte~~

~~Die Einreihung und der Aufstieg für die übrigen Angestellten erfolgt je nach Erfahrung, Alter und Ausbildung in den Gehaltsstufen 1 bis 49. Vorbehalten bleibt die Einreihung in eine Anlaufstufe.~~

Artikel 10 13. Monatsgehalt

Die Auszahlung des 13. Monatsgehältes erfolgt gemäss den für das Staatspersonal massgebenden Bestimmungen. ~~wird nach den Bedürfnissen eines jeden einzelnen Mitarbeitenden in maximal 12 Raten ausbezahlt.~~

3. Besondere Bestimmungen

Artikel 14 Besoldungsanspruch bei Krankheit und Unfall

Die ~~Gehaltsauszahlung~~ Lohnfortzahlung für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal erfolgt gemäss den kantonalen Vorschriften.

² aufgehoben

Artikel 16 Pensionskasse

¹ unverändert

² Die Prämien werden zu ~~44,57~~ 45 % vom Personal und zu ~~55,43~~ % von der Gemeinde getragen.

³ unverändert

unverändert

Anhang

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesenvergütung, Ansätze

1 Feste Jahresentschädigungen

1.2 Feuerwehr

1.2.1	Kommandant	Fr. 2'200 2'700
1.2.2	Vize-Kommandant	Fr. 900 1'200
1.2.3	Offiziere	Fr. 350 500
1.2.4	Fourier	
	- Private	Fr. 350 1'550
	- Gemeindeangestellte mit Beschäftigungsgrad 100 %	Fr. 670.--
1.2.5	Feldweibel	
	- Private	Fr. 900 1'200
	- Gemeindeangestellte mit Beschäftigungsgrad 100 %	Fr. 560

1.2.6	Geräteführer Korporal, Wachtmeister	Fr.	67 80
1.2.7	Die Entschädigung für das Schlauchtröcknen erfolgt nach Aufwand gemäss		Ziffer 4.1
1.2.8	Sold:		
1.2.8.1	- Gesamt-, Haupt- und Alarmübungen	Fr.	28 34
1.2.8.2	- restliche Übungen	Fr.	47 28
1.2.8.3	- Kursbesuche <ul style="list-style-type: none"> ▪ während der Arbeitszeit (kein Lohnausfall) ▪ ausserhalb der Arbeitszeit (bei Lohnausfall) 		Ziffer 3 Ziffer 4.1
1.2.8.4	- Ernstfalleinsätze ausserhalb der Arbeitszeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis 1 Stunde ▪ bis 2 Stunden jede weitere Stunde ▪ bis 3 Stunden ▪ über 3 Stunden 	Fr. Fr. Fr. Fr.	47 28 28 34 67
1.2.8.5	Entschädigung für Ernstfalleinsätze während der Arbeitszeit , Brandwache, Aufräumarbeiten etc.	—	Ziffer 4.1 28
1.4	Leiter/in Gemeindebibliothek		
	Führung der Gemeindebibliothek	Fr.	1'100.--
1.5	Führen der Schulkasse (neu)	Fr.	500.--
2	Sitzungsgelder		
2.1	Gemeinderat		
2.1.1	Unverändert		
2.1.2	Der Präsident hat und Sekretär haben pro Sitzung Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung von	Fr.	34 45
	Der Protokollführer hat pro Sitzung Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung von	Fr.	45
2.4	Wahlausschuss		
2.4.1	Ausmittlung Proporzahlen pro Mitglied plus ein einfaches, gemeinsames Abendessen Essen	Fr.	112.--
4	Besondere Aufträge		
4.1	Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen, der nichtständigen Kommissionen, Funktionäre und Angestellte beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern oder einer Jahresentschädigung abgegol-		

	ten werden, nebst Spesen gemäss Ziffer 5 eine Entschädigung pro Stunde von	Fr.	28 **
4.2	<i>unverändert</i>		
4.3	Einsatzbereitschaft der Hauswarte beziehungsweise Hilfshauswarte		
4.3.1	bis 12 Stunden	Fr.	17. **
4.3.2	bis 24 Stunden	Fr.	34. **
7	Besondere Ansätze		
7.1	Gemeindegewerke- und Hauswartdienste		
	- Nacht- zuschlag und Wochenendarbeiten		Gemäss den für das kantonale Strassenunter- halts-personal geltenden Best- immungen-An- satz-RRB für das Gemeindeperso- nal
	- Sonntagszuschlag Pikettdienst		

~~** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie der Anteil 13. Monatsgehalt enthalten inklusive Ferienentschädigung. Es gelten die für das Staatspersonal massgebenden Ansätze.~~

~~9,70 % (20 – 49 Jahre = 23 Tage)
11,59 % (50 – 59 Jahre = 27 Tage)
14,04 % (ab 60 Jahre 32 Tage)~~

~~Inklusive Feiertagsentschädigung 3,077 %~~

~~Inklusive Anteil 13. Monatslohn 1/12 des Stundenansatzes~~

56 8.700. Verträge / Vereinbarungen
Parzelle Nr. 1211 der Firma Telma AG (Gewerbeland) – Verzicht auf die derzeitige-Ausübung des Kaufsrechts und Genehmigung des Kaufsrechtsvertrags vom 27. Oktober 2017; Beschlussfassung

Gemeindepräsident Urs Indermühle orientiert wie folgt: Am 26. November 2012 hat die Gemeindeversammlung dem Verkauf von 1'379 m² Gewerbeland in der Sumpfmatt (neben der RAIFFEISEN Sportanlage) an die Firma Telma AG zugestimmt. Der Landverkauf erfolgte mit der Begründung, dass die Firma Telma AG für die Erweiterung ihres Betriebes ein neues Gebäude bauen wolle. Mit der Firma Telma AG wurde ein Vertrag abgeschlossen, worin sie der Einwohnergemeinde Seftigen an der gesamten Parzelle Nr. 1211 ein bis 30. Juni 2018 geltendes Kaufsrecht einräumte. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2017 wurde der Gemeinderat beauftragt, noch im Jahre 2017 den Stimmberechtigten einen Vorschlag für den Rückkauf des Gewerbelandes zur Abstimmung zu unterbreiten. Der Grund hierfür war, dass die Firma Telma AG ein Jahr vor Ablauf des Kaufsrechts noch kein bewilligungsreifes Projekt vorweisen konnte und entsprechend auch keinen Neubau für die Betriebserweiterung erstellt hat. Der Gemeinderat hat den Geschäftsführer der Telma AG zur Klausursitzung vom 12. Juni 2017 eingeladen. Es wurden der Terminplan vorgestellt, die Ausarbeitung von Projektstudien durch Architekturbüros angekündigt und der Wille zur Realisierung eines neuen Betriebsgebäudes bekräftigt. Der Gemeinderat konnte

gestützt hierauf feststellen, dass konkrete Massnahmen im Gange sind. Er ist auch überzeugt, dass es nach wie vor der Wille der Bevölkerung ist, dass die Telma AG das Neubauvorhaben realisiert. Aus Erfahrung ist aber bekannt, dass das Bauen oftmals länger dauert als erwünscht. Der Gemeinderat will kein Risiko eingehen, dass mit dem Gewerbeland etwas Unerwünschtes geschehen könnte und hat mit der Firma Telma AG einen neuen Kaufrechtsvertrag abgeschlossen. Das Kaufrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde Seftigen gilt wie folgt: Das Kaufrecht dauert bis zum 31. Dezember 2019. Kann die Telma AG bis zum 1. November 2018 keine rechtskräftige Baubewilligung vorweisen, kann das Kaufrecht ab dem 1. November 2018 ausgeübt werden. Andernfalls kann es erst nach dem 30. Juni 2019 ausgeübt werden. Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung unterzeichnet. Der neue Kaufrechtsvertrags vom 27. Oktober 2017 konnte auf der Gemeindeschreiberei eingesehen werden.

Gemeindepräsident Urs Indermühle stellt namens des Gemeinderates folgenden **Antrag**:

Verzicht auf die derzeitige Ausübung des Kaufrechts an Seftigen-Grundbuchblatt Nr. 1211 und Genehmigung des Kaufrechtsvertrags vom 27. Oktober 2017.

DISKUSSION

Der Versammlungsleiter gibt das Wort frei zur Diskussion.

Mario Bolla, Geschäftsführer Telma AG: Die Parkplätze auf der Parzelle Nr. 1211 seien gemäss Vereinbarung mit der Gemeinde erstellt worden. Dann im Januar 2015 habe die Schweizerische Nationalbank den Mindest-Eurokurs aufgehoben. Mit dieser Entscheidung sei für die Firma eine schwierige Situation eingetreten. Es musste die Firmenstrategie überdacht und sogar überlegt werden, ob noch weiterhin in der Schweiz produziert werden soll. Letztendlich habe die Firmenleitung entschieden, dass die Produktion in Seftigen bleibt. In dieser schwierigen Zeit habe die Realisierung eines Neubaus keine Priorität gehabt. Im Februar 2017 sei mit der Planung für ein neues Betriebsgebäude gestartet worden. Drei Architekturbüros seien beauftragt worden, Projektstudien auszuarbeiten. Inzwischen sei ein Projekt zur Weiterbearbeitung auserkoren worden. Die Baueingabe sei im Frühjahr 2018 geplant. Nach Vorliegen der Baubewilligung werde der Baustart erfolgen.



Leandro Manazza: Im Mai 2017 habe die Gemeindeversammlung den Gemeinderat beauftragt, noch im Verlaufe 2017 den Stimmberechtigten eine Kreditvorlage für den Rückkauf des Gewerbelandes zu unterbreiten. Mit seinem heutigen Antrag setze der Gemeinderat den Versammlungsbeschluss nicht ordnungsgemäss um, denn im Mai 2017 wurde der Gemeinderat nicht mit der Verlängerung der Kaufrechtsfrist beauftragt. Dazu habe es damals weder vom Gemeinderat noch aus der Versammlung einen Vorstoss gegeben. Doch es gebe trotzdem eine Lösung, bei der man alle Anliegen unter einen Hut bringe: Der Gemeinderat könne das Kaufrecht verlängern, die Telma AG hätte weiterhin die Möglichkeit zu bauen und notfalls könnten die Stimmbürger doch noch über einen Landkauf entscheiden. Der gemeinderätliche Antrag sei nun zu ergänzen und die Handhabung der Umsetzung des Kaufrechtsvertrages vom 27. Oktober 2017 wie folgt zu präzisieren:

- Sollte bis zum 1. November 2018 für das neue Betriebsgebäude keine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen, übt der Gemeinderat umgehend das Kaufrecht aus, indem er den Stimmbürgern spätestens am 10. Februar 2019 einen Verpflichtungskredit zum Landerwerb vorlegt.
- Ist bis am 30. Juni 2019 der Bau des Betriebsgebäudes nicht schlüsselfertig vollendet, übt der Gemeinderat umgehend das Kaufrecht aus, indem er den Stimmbürgern spätestens am 20. Oktober 2019 einen Verpflichtungskredit zum Landerwerb vorlegt.
- Eine weitere Fristverlängerung für das Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Er bittet den Gemeinderat, von sich aus diese Zusätze als integrierten Bestandteil in die Abstimmungsfrage aufzunehmen. Wer JA zur Verlängerung des Kaufrechts sage, befürworte gleichzeitig diese Rahmenbedingungen.

Auf die Frage von **Adolf Balmer**, was die Gemeinde mit einer angefangenen Baute machen solle und was passiere, wenn die Stimmbürger einen Rückkauf des Gewerbelandes ablehnen sollte, verweist **Leandro Manazza** bezüglich des ersten Punktes auf den Kaufrechtsvertrag: Dort stehe, die Telma müsse die Kosten für die Entfernung der Bauten übernehmen. Auf die zweite Frage gibt Leandro Manazza zur Antwort, dass die Telma über die Verwendung des Grundstückes frei verfügen könne, sollte der Souverän dereinst einen Rückkauf des Gewerbelandes ablehnen.

Christian Weiss fragt an, ob die Gemeinde im Falle eines Rückkaufs für das Bauland Verwendung hat. **Gemeindepräsident Urs Indermühle** erklärt, dass der Gemeinderat derzeit keinen Plan habe. Es bestünden aber weitere Interessen seitens des Gewerbes. Immerhin handle es sich beim fraglichen Gewerbeland um ein „Filetstück“.

Gemeindepräsident Urs Indermühle: Der Gemeinderat als Führungsorgan der Gemeinde habe nach einer Lösung gesucht und wolle mit der Gewährung einer Fristverlängerung der Telma die Chance geben, das Projekt zu realisieren. Das Risiko, dass mit dem Land etwas Unerwünschtes geschieht, kann ausgeschaltet werden. Zudem sei die Telma AG seit 30 Jahren im Dorf tätig, ein guter Steuerzahler und einer der grössten Arbeitgeber.

Peter Ryser: Er habe den Eindruck, dass man der Telma AG ein Bein stellen wolle. Mit dem Gegenantrag von Leandro Manazza werde man den Gewerbebetrieb aus der Gemeinde vertreiben.

Leandro Manazza erklärt, er habe im Jahre 2012 selber dafür gesorgt, dass die Telma AG Land von der Gemeinde habe abkaufen können. Im übrigen seien die Kaufrechtsfristen und die Klausel betreffend eines allfälligen Rückbaus angefangener Bauten im Falle eines Rückkaufs des Grundstücks durch die Gemeinde im neuen Kaufrechtsvertrag vereinbart worden und nicht seine Erfindung. Der erste Vertrag habe keine solche Klausel enthalten. Er wolle lediglich den Gemeinderat unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichten, dem Volk eine Kreditvorlage für den Rückkauf des Grundstückes vorlegen zu müssen, damit man dem Auftrag der Mai-Gemeindeversammlung im Nachhinein gerecht würde.

Martin Ruoff: Man könne froh sein, dass jemand im Dorf etwas macht. Der Gegenantrag von Leandro Manazza könne nicht erfüllt werden. Zudem hätte Leandro Manazza mit Mario Bolla vor seiner Intervention anlässlich der Gemeindeversammlung vom Mai 2017 sprechen sollen.

Ulrich Baur: Er sei auch der Meinung, dass die Telma mit dem Gewerbeland nicht machen können soll was sie wolle. Im Bauwesen sei es aber oft schwierig, zum Beispiel wegen Einsprachen und Beschwerden, Fristen einhalten zu können. **Gemeindepräsident Urs Indermühle** hält fest, dass die im Vertrag gesetzten Fristen diskutiert und als vernünftig beurteilt worden seien.

Urs Röthlisberger meint, dass der Kaufrechtsvertrag mit der Telma AG einvernehmlich zustande gekommen sei und man solle jetzt keine Hürden einbauen, wie dies mit dem Antrag von Leandro Manazza der Fall wäre. Er lehne diesen ab und unterstütze den gemeinderätlichen Antrag. **Leandro Manazza** wiederholt, dass diese Fristen im Vertrag stünden und nicht seine Erfindung seien. **Gemeindepräsident Urs Indermühle** bestätigt, dass der Unterschied zwischen den beiden Anträgen im Automatismus für die Durchführung einer Urnenabstimmung liege, für den Fall, dass die Telma AG die Fristen nicht einhalte.

Mario Bolla erklärt, dass der neue Vertrag strenger gefasst sei als der bisher gültige Vertrag. Er lehne einen Automatismus für die Durchführung einer Urnenabstimmung ab. Der Gemeinderat müsse situativ entscheiden können. Werde der Antrag von Leandro Manazza angenommen, werde sich die Firma Telma AG überlegen müssen, ob sie überhaupt bauen wolle. Den Begriff „ein Betriebsgebäude erstellt“ habe der Notar so ausgelegt, dass das Vorhandensein einer Baugrube genüge.

Urs Jost: Ihn störe im Antrag von Leandro Manazza das Wort „schlüsselfertig“. Er würde diese Bedingung weglassen. **Leandro Manazza** ist bereit, seinen Antrag in diesem Sinne anzupassen.

SCHLUSS DER DISKUSSION

Der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion, nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird. Zugleich stellt er fest, dass aus der Mitte der Versammlung folgender Antrag von Leandro Manazza vorliegt:

- Sollte bis zum 1. November 2018 für das neue Betriebsgebäude keine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen, übt der Gemeinderat umgehend das Kaufrecht aus, indem er den Stimmbürgern spätestens am 10. Februar 2019 einen Verpflichtungskredit zum Landerwerb vorlegt.
- Ist bis am 30. Juni 2019 der Bau des Betriebsgebäudes nicht vollendet, übt der Gemeinderat umgehend das Kaufrecht aus, indem er den Stimmbürgern spätestens am 20. Oktober 2019 einen Verpflichtungskredit zum Landerwerb vorlegt.
- Eine weitere Fristverlängerung für das Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Ferner liegt folgender Antrag des Gemeinderates vor:

Verzicht auf die derzeitige Ausübung des Kaufrechts an Seftigen-Grundbuchblatt Nr. 1211 und Genehmigung des Kaufrechtsvertrags vom 27. Oktober 2017

Der Versammlungsleiter unterbricht die Verhandlungen und erklärt, dass sich der Gemeinderat zur Beratung zurückzieht. Gemeinderätin Isabelle Bolla tritt hierzu in den Ausstand.

Nach ca. 10 minütigem Unterbruch setzt der **Versammlungsleiter** die Verhandlungen fort. Er erklärt, dass der Gemeinderat an seinem Antrag festhält und die von Leandro Manazza beantragte Ergänzung ablehnt. Er gibt das folgende **Abstimmungsprozedere** bekannt:

1. Abstimmung: Antrag Gemeinderat JA/NEIN?
2. Abstimmung: Antrag Leandro Manazza JA/NEIN?

und fragt an, ob Einwände sind. **Leandro Manazza** ist nicht einverstanden. Er hätte erwartet, dass der Gemeinderat seinen Antrag (Leandro Manazza) in den gemeinderätlichen Antrag integriert hätte. Die Gemeindeversammlung habe im Mai 2017 bereits beschlossen, dass sie über den Rückkauf des Gewerbelandes abstimmen wolle. Ueber diesen Punkt müsse nicht nochmals abgestimmt werden. Es gelte nur noch festzulegen, wann sie Gelegenheit dazu bekomme.

BESCHLUSS

Die beiden Anträge werden einander gegenüber gestellt. Der Antrag des Gemeinderates obsiegt gegen den Antrag von Leandro Manazza mit 89 Stimmen gegen 5 Stimmen, bei 14 Enthaltungen

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass somit der Kaufrechtsvertrag vom 27. Oktober 2017, Urschrift Nr. 7107 von Notar Ulrich Dreier, Belp, zwischen der Einwohnergemeinde Seftigen und der Telma AG genehmigt wurde und sich die Mehrheit der Versammlung für den derzeitigen Verzicht auf die Ausübung des Kaufrechts ausgesprochen hat.

57 8.303. **Kreditabrechnungen**
 4.1525 **RAIFFEISEN Sportanlage**
RAIFFEISEN Sportanlage – Abrechnung über den Verpflichtungskredit für den Neubau der RAIFFEISEN Sportanlage; Kenntnisnahme

Gemeindepräsident Urs Indermühle:

- Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 25. November 2012 für den Neubau der RAIFFEISEN Sportanlage einen Verpflichtungskredit von Fr. 3'200'600 bewilligt.
- Zur Sportanlage gehören eine 3-fach Sporthalle, ein Rasenspielfeld, 100m-Laufbahn, Weitsprunganlage, Hartplatz und Parkplatz.
- Die Sporthalle konnte bereits im Oktober 2014 in Betrieb genommen werden. Die Aussenanlage wurde im Frühjahr 2017 fertig erstellt.
- Im Zuge der Bauarbeiten erfolgten jeweils mit Zustimmung des Gemeinderates einige Projektänderungen und es wurden zahlreiche kleinere Anpassungen vorgenommen. Diese haben insgesamt Mehrkosten von Fr. 276'421 nach sich gezogen, aber auch einen Mehrwert für die Nutzung bewirkt. Im Gegenzug konnten durch verschiedene Massnahmen Kosten eingespart werden.

Verpflichtungskredit	Fr.	3'200'600	
Kosten	Fr.	3'477'021	
Brutto Kreditüberschreitung	Fr.	276'421	+8,6 %
- Nicht budgetierte Einnahmen	Fr.	134'135	
Kreditüberschreitung netto	Fr.	142'286	+4,4 %

Die wesentlichen Mehrkosten:

Fr.	18'674	Innenausbau Sporthalle (Prallschutz Wände)
Fr.	165'817	Aussensportanlage (Kosten zu tief veranschlagt)
Fr.	47'015	Projektierungs- und Beurkundungskosten
Fr.	24'000	Schalldämmung
Fr.	53'200	Belag und Beleuchtung Parkplatz
Fr.	54'263	Reinigungsgeräte und mobile Sportgeräte

Die wesentlichen Minderkosten:

Fr.	9'300	Anschluss an Fernwärmeverbund statt Pelletheizung
Fr.	48'255	Umzäunung
Fr.	33'000	Linksabbieger Seftigenstrasse

Beträgt der zu beschliessende Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredites, obliegt der Entscheid über die Gutheissung eines Nachkredites dem Gemeinderat (Art. 27 Gemeindeordnung). Dies trifft hier zu und der Gemeinderat hat den Nachkredit bereits bewilligt.

Erfreulicherweise hat der Kantonale Sportfonds einen höheren Beitrag als ursprünglich vermutet gesprochen und der überwiesene Projektbeitrag beträgt Fr. 115'574. Neben anderen kleineren Einnahmen konnten dem Projekt somit total Fr. 142'286 an zuvor nicht budgetierten Einnahmen gutgeschrieben werden.

Beim Hallenbetrieb ist nach wie vor erfreulich, dass die Erträge aus Miet- und Werbeeinnahmen die laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten (exkl. planmässige Abschreibungen) zu decken vermögen.

Der Gemeinderat erachtet die neue Sportanlage als eine Erfolgsgeschichte. Die Anlage wird rege benutzt und stellt für das Dorf einen echten Mehrwert dar.

DISKUSSION

Der Versammlungsleiter gibt das Wort frei zur Diskussion.

Paul Jampen: Mit der Kreditüberschreitung habe die Gemeinde auch einen Mehrwert erhalten. Er dankt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern aber auch dem Gemeinderat für den guten Entscheid, die Sportanlage zu bauen.

SCHLUSS DER DISKUSSION

Der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion, nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird und stellt fest, dass es sich um eine Kenntnisnahme handelt und kein Beschluss erforderlich ist.

KENNTNISNAHME

Die Versammlung nimmt von der Kreditabrechnung mit einer Kreditüberschreitung von netto Fr. 142'286 Kenntnis.

- 58 **8.303. Kreditabrechnungen**
4.1508. Werkhofgebäude und Wehrdienstgebäude (Seftigenstrasse 3; Parzelle Nr. 430)
Feuerwehrgebäude - Abrechnung über den Verpflichtungskredit für die Sanierung des Feuerwehrgebäudes; Kenntnisnahme

Gemeinderat Markus Dummeruth: Mit Beschluss vom 23. November 2015 hat die Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit von Fr. 282'000 für die Sanierung des Feuerwehrgebäudes bewilligt. Das Projekt beinhaltet die Sanierung der Fassaden und des Daches, indem diese Elemente isoliert wurden. Ferner wurde ein Zwischenboden eingebaut und mit dem Anschluss an den Fernwärmeverbund Burgstein-Seftigen die Ölheizung abgelöst.

Verpflichtungskredit	Fr.	282'000	
Kosten	Fr.	259'257	
Kreditunterschreitung	Fr.	22'743	-8,1 %

Die Sanierung konnte dank tieferen Unternehmerangeboten als veranschlagt günstiger ausgeführt werden.

Gemäss Art. 109 Kant. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 ist nach Abschluss eines Vorhabens eine Kreditabrechnung zu erstellen und diese demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, das für die Kredit-Beschlussfassung zuständig war.

Gemeinderat Markus Dummeruth dankt allen, die zum Gelingen des Sanierungsprojektes beigetragen haben.

DISKUSSION UND SCHLUSS DER DISKUSSION

Der Versammlungsleiter gibt das Wort frei zur Diskussion und stellt fest, dass dieses nicht verlangt wird. Er schliesst die Diskussion sogleich wieder. Er stellt fest, dass es sich um eine Kenntnisnahme handelt und kein Beschluss erforderlich ist.

KENNTNISNAHME

Die Versammlung nimmt von der Kreditabrechnung mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 22'743 Kenntnis.

59 VO **Verschiedenes und Orientierungen**
Gemeindeversammlung vom 27. November 2017

ORIENTIERUNGEN AUS DEN RESSORTS

GEMEINDEPRÄSIDENT URS INDERMÜHLE, PRÄSIDIALES

A NEUBAUPROJEKT WOHN- UND PFLEGEZENTRUM „SUNNEGUET“

Die Projektierungsarbeiten für den Neubau des auf der Kappelen geplanten Wohn- und Pflegezentrums sind praktisch abgeschlossen und die Baugesuchsakten sind unterschrittsbereit. Die Unterlagen wurden durch das Regierungsstatthalteramt bereits vorgeprüft. Derzeit sind noch Abklärungen im Tiefbaubereich im Gange, weshalb die Baugesuchseingabe noch nicht erfolgen konnte. Solviva als Bauherrschaft wie auch der Gemeinderat hoffen, dass bis Ende Dezember 2017 die Ergebnisse vorliegen, die Baugesuchseingabe erfolgen und der Terminplan angepasst werden können. Am 5. Dezember 2017 findet eine weitere Koordinationsstizung mit Vertretern der Solviva statt.

B NEBAUPROJEKT KINDERTAGESSTÄTTE / TAGESSCHULE (KITA/TAS)

Das Baugesuch wurde diesen Sommer beim Regierungsstatthalteramt Thun eingereicht und die öffentliche Auflage ist erfolgt. Das Baubewilligungsverfahren ist noch im Gange. Mit den Bauarbeiten kann gestartet werden, wenn die rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und die vertraglichen Bedingungen für den Landverkauf an Solviva erfüllt sind. Dies ist dann der Fall, wenn für das Neubauprojekt Wohn- und Pflegezentrum Sunneguet ebenfalls eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt. Der Kita-/TaS-Neubau wird unter anderem aus dem Erlös des Landverkaufs an Solviva finanziert.

C TOTALREVISION BAUREGLEMENT

Das im Jahre 1990 beschlossene Baureglement wurde 8 Teilrevisionen unterzogen. In der Zwischenzeit hat sich die übergeordnete Gesetzgebung geändert und es sind neue Anforderungen an die baurechtliche Grundordnung eingetreten. Der Gemeinderat hat beschlossen, das Baureglement einer Totalrevision zu unterziehen. Eine Arbeitsgruppe unter Einbezug der Baukommission hat einen Entwurf für ein neues Baureglement ausgearbeitet. Dieser liegt noch bis 12. Dezember 2017 zur öffentlichen Mitwirkung auf. Ziel ist es, das neue Baureglement am 20. August 2018 von der ausserordentlichen Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen und per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

D FUSIONSABKLÄRUNGEN GURZELEN-SEFTIGEN

Die Gemeinderäte von Gurzelen und Seftign sind übereingekommen, Vorabklärungen für eine allfällige Fusion der beiden Gemeinden anzugehen. Eine Fusion soll beide Gemeinden besser positionieren und stärken. In der Gemeinde Gurzelen ist für die Kreditgenehmigung des Fusionsabklärungskredits die Gemeindeversammlung zuständig, welche heute Abend darüber abstimmt. In Seftigen liegt der Entscheid in der Finanzkompetenz des Gemeinderates, welcher den Kredit bereits bewilligt hat. Bewilligt die Gemeindeversammlung Gurzelen den Kredit, werden die Projektorganisation auf die Beine gestellt, in Arbeitsgruppen die verschiedenen Themen bearbeitet und ein Grundlagenbericht ausgearbeitet. Der Grundlagenbericht dient dann als Basis für den Entscheid, ob die Fusion durchgeführt werden soll oder nicht. In diesem Bericht werden die Vor- und Nachteile und die Konsequenzen einer Fusion aufgezeigt. Der Entscheid Fusion JA oder NEIN obliegt in beiden Gemeinden den Stimmberechtigten.

GEMEINDERÄT ROLAND DÄNZER, RESSORT VER- UND ENTSORGUNG

SANIERUNG WASSERLEITUNG OBERDORFSTRASSE

Die Trinkwasserleitung ab Kreisel auf der Dorfstrasse bis hinauf zum Gebiet Eggmatt ist rund 100-jährig und sanierungsbedürftig. Für die Leitung gilt eine Lebensdauer von 80 Jahren, für Schieber und Hydranten von 50 Jahren. Bereits in der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) 2003 war der Ersatz der Leitung vorgesehen. Der Kanton beabsichtigt, im 2019/2020 den Belag auf der Oberdorfstrasse zu sanieren. Ferner sollen die Wasserleitung in der Schulstrasse ab Gebäude 4 bis zum Chefeli sowie die Wasserleitung ab Chefeli bis zur Oberdorfstrasse ersetzt werden. Der Gemeinderat hat deshalb den Auftrag zum Ausarbeiten eines Sanierungsprojektes erteilt. Projektverfasser ist das Ingenieurbüro Sterchi, Beatenberg. Die Stimmberechtigten werden voraussichtlich am 4. März 2018 an der Urne über die Kreditvorlage befinden. Die Trinkwasserleitung soll dann in der zweiten Hälfte 2018 auf einer Länge von 1'080 m ersetzt werden.



GRIENDEPOT IM WALD BLATTACKER

Im Wald Blattacker befindet sich derzeit ein Griendepot. Das Grien wird für die Sanierung der Waldstrasse verwendet. Die Sanierungsarbeiten werden im Frühjahr 2018 durchgeführt.

GEMEINDERÄTIN SANDRA STETTLER, RESSORT SOZIALES

ADVENTFENSTER

Die Dorfkommission hat das Adventsfenster wieder aufleben lassen. Ab dem 1. Dezember wird jeden Abend bis zum 23. Dezember ein neues Fenster enthüllt und beleuchtet. Die gestalteten und beleuchteten Adventsfenster bleiben bis Ende Jahr in Betrieb und laden während der gesamten Advents- und Weihnachtszeit zu einem Spaziergang im Dorf ein.

- | | |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Dezember | Second Hand Shop „Rockzpfu“, Hausmatt 1 |
| 2. Dezember | Eltern & Spielgruppenverein, beim Spielgruppenhüsli |
| 3. Dezember | Familie Eichenberger, Längmättli 6 |
| 4. Dezember | Alters- und Pflegeheim „Am Schärme“, Rebzelg 20 |
| 5. Dezember | Hostettler Anna-Gret und Manazza Leandro, Ausserdorf 40 |
| 6. Dezember | Familie Schulthess, Sonnenrain 15 |
| 7. Dezember | Tagesschule, Schulstrasse 13 |
| 8. Dezember | Familie Ryser, Gurnigelweg 3 |
| 9. Dezember | Familie Jost, Kappelen 11 |
| 10. Dezember | Familie Mischler, Kappelen 3 |
| 11. Dezember | Familie Tschumi, Rebzelg 27 |
| 12. Dezember | Kindergarten 1, Kappelen 6 |
| 13. Dezember | Familie Bänsch, Finkenweg 1 |
| 14. Dezember | Kindergarten 3 und Einschulungsklasse, Schulstrasse 7, mit Lider singen ab 18'00 Uhr |
| 15. Dezember | Familie Perron, Kirchzelg 15 |
| 16. Dezember | Familie Müller Mattenberger, Rebgässli 2 |
| 17. Dezember | Pflegeheim Zuneiget, Schulstrasse 1 |
| 18. Dezember | Familie Hofer, Bühlti 52 |
| 19. Dezember | Kirchgemeinde Gurzelen-Seftigen, KBZ, Buchholzstrasse 4 |
| 20. Dezember | Kita, Kappelen 8 |
| 21. Dezember | Familie Fankhauser, Oberdorfstrasse 25 |
| 22. Dezember | Familie Andenmatten, Moosweg 8 |
| 23. Dezember | Familie Bartek / Krauss, Dorfstrasse 28 |

Die **Daten** sind auf der letzten Seite der **Dorfzytig** abgedruckt und auf der **Homepage** publiziert.

WORTMELDUNGEN AUS DER MITTE DER VERSAMMLUNG

ZELLER HERMANN, TRENNSYSTEM OBERDORFSTRASSE

Ist im Zuge der Wasserleitungssanierung vorgesehen, eine zusätzliche Abwasserleitung für das Trennsystem einzulegen? **Gemeinderat Roland Dänzer** verneint dies, und zwar aus Kostengründen. Er nimmt aber den Hinweis zur Prüfung entgegen.

RUEFER HANS-PETER, GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF DER OBERDORFSTRASSE

Der Belag auf der Oberdorfstrasse sollte so rasch als möglich saniert werden. Die Schadstellen verursachen Lärm. Ferner ersucht er den Gemeinderat, beim Kanton wegen den hohen Geschwindigkeiten, die regelmässig gefahren werden, vorstellig zu werden. Es sind immer wieder heikle Situationen zu beobachten. Die Oberdorfstrasse gilt auch als Schulweg. Es ist eine Frage der Zeit, bis ein Unglück passiert. **Gemeinderat Roland Dänzer** erklärt, dass dem Kanton die Problematik bewusst ist. Er werde trotzdem erneut darauf hinweisen.

MITTEILUNGEN DES GEMEINDEPRÄSIDENTEN

- **Oeffentliche Mitwirkungsfrist zum total revidierten Baureglement**
Mitwirkungsfrist dauert noch bis 12. Dezember 2017
- **Schulweihnachten**
Donnerstag, 14. Dezember 2017, 19'30 Uhr, Aula
- **Seftigen bewegt**
Freitag, 11. – Samstag, 19. Mai 2018
- **Schüleraustausch mit der tschechischen Partnergemeinde in Kovářov**
Montag, 29. Mai – Freitag, 2. Juni 2018
- **Nächste Gemeindeversammlung**
Montag, 4. Juni 2018

SCHLUSS DER VERSAMMLUNG

Nachdem im Verschiedenen das Wort nicht weiter verlangt wird, schliesst **Gemeindepräsident Urs Indermühle** die Versammlung und lädt zum Apéro ein.

Der Präsident:

Der Sekretär: